

Datenschutz-Grundverordnung

Anwendungsbereich – Ausnahmen

Rechtwidrig erlangte Beweismittel

„Aktive“ Host-Provider

Urheberrecht: Haftungsprivileg?

Recht smart –

Tatütata, die E-Post ist da?!

Exekutionsdaten

Elektronische Abfrage

GeschäftsgeheimnisRL

Update

Novelle Arbeitszeitrecht

Wer ist ausgenommen?

Jahresurlaub – Grundrecht

Drittwirkung – EU Charta

UVP: Ein Rückblick auf das Jahr

2018 *Alle Jahre wieder! Auch im Jahr 2018 hat sich einiges im Bereich des UVP-G getan. Pünktlich für die Jänner-Ausgabe widmet sich der Beitrag ausgewählten Highlights im Bereich des UVP-Rechts.*

STEFAN LAMPERT / GÜNTHER GRASSL

A. Einleitung

Im Jahr 2018 waren Gesetzgeber und Rsp im Bereich des UVP-G wieder sehr aktiv. So brachte die der überfälligen Anpassung an die UVP-ÄnderungsRL aus dem Jahr 2014 dienende Nov des UVP-G auch eine ganze Reihe neuer „Verfahrensparameter“ mit sich. Gleiches gilt für das brandneue „StandortentwicklungsG“, das eine deutliche Beschleunigung bei der Abwicklung von „im besonderen öffentlichen Interesse“ gelegenen UVP-Vorhaben bringen soll. Daneben hat auch die Rsp das UVP-G weiter „belebt“. So haben sich VwGH und BVwG in rund 50 E mit dem UVP-G befasst. Die Autoren haben sich wieder bemüht, eine dem beschränkten Umfang angemessene Auswahl zu treffen.

B. Gesetzgebung

1. UVP-G-Nov 2018

Mit der am 30. 11. 2018 kundgemachten UVP-G-Nov 2018¹⁾ zielte der Gesetzgeber auf die Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU, die Adaptierung einzelner UVP-Tatbestände des Anh 1 sowie die Setzung weiterer Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz von UVP-Verfahren ab. Die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen sind:

- Der in § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G normierte Schutzgüterkatalog wurde erweitert, indem in lit a das Schutzgut „biologische Vielfalt“ und in lit b das Schutzgut „Fläche“ aufgenommen wurden.
- Ein „Standortanwalt“ – als Pendant zum Umweltschutzanwalt – wurde als zusätzliche Partei in das UVP-G aufgenommen.²⁾ Gem § 2 Abs 6 UVP-G ist der Standortanwalt ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.³⁾ Er kann uE wie der Umweltschutzanwalt präkludieren; er muss (positive) Einwendungen erheben, um im UVP-Genehmigungsverfahren „zu bleiben“. Während der Umweltschutzanwalt im UVP-Feststellungsverfahren Parteistellung hat – und auch antragslegitimiert ist, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen – kommt dem Standortanwalt in einem UVP-Feststellungsverfahren weder Parteistellung noch Antragslegitimation zu. Es steht ihm allerdings jederzeit frei, den UVP-Genehmigungsbescheid – auch ohne Rücksprache mit dem Projektwerber – zu bekämpfen (zB Bekämpfung von aus seiner Sicht

überschießenden und – damit standortabträglichen – Auflagen).

- Weiters sieht die UVP-G-Nov 2018 eine Konkretisierung der vom Projektwerber vorzulegenden Angaben für die Zwecke einer Einzelfallprüfung (EFP) vor.⁴⁾ Die Digitalisierung – und auch die Schonung von Ressourcen – führen dazu, dass künftig Einreichoperate bei der Behörde und bei den Gemeinden in erster Linie, und soweit geeignet und technisch möglich, in elektronischer Form (durch USB-Sticks oder CD-ROMs) für Auflage und Einsicht zur Verfügung stehen.⁵⁾ Nach dem neu eingeführten § 9 a UVP-G ist bei UVP-Verfahren, die gem §§ 44 a ff AVG als Großverfahren geführt werden, nach technischer Möglichkeit und Verfügbarkeit überhaupt keine Auflage mehr in Papierform (§ 44 b Abs 2 AVG) erforderlich.
- Die mündliche Verhandlung kann auf bestimmte Fachbereiche eingeschränkt werden, sofern Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben werden.⁶⁾ Bereits mit der AVG-Nov 2018 wurden neue Vorschriften zur Prozessförderung vorgesehen, insb durch Erklärung (Verfahrensordnung) des Schlusses des Ermittlungsverfahrens gem § 39 Abs 3 AVG.⁷⁾ Für UVP-Genehmigungsverfahren ist nun darüber hinaus vorgesehen, dass neue Tatsachen und Beweismittel spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Weiters kann (als Ermessensentscheidung) die Behörde den Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche (zB Fachbereich Wasser) der Sache erklären.⁸⁾
- Nach § 16 Abs 4 UVP-G idF Nov 2018 ist der „Stand der Technik“ im Zeitpunkt der mündli-

Dr. Stefan Lampert ist Rechtsanwalt in Wien, Dr. Günther Grassl ist Richter am Bundesverwaltungsgericht.

- 1) BGBl I 2018/80.
- 2) § 2 Abs 6 und § 19 Abs 1 Z 8.
- 3) Als Standortanwalt ist gem § 20 Abs 3 WKG die jeweilige Landeskammer der Wirtschaftskammerorganisation im übertragenen Wirkungsbereich vorgesehen (AA-59 26. GP).
- 4) § 6 UVP-G.
- 5) ErläutRV 275 BlgNR 26. GP 8.
- 6) Unberührt davon ist das Parteiengehör zu allfälligen weiteren Ermittlungen. Bei Verfahren, die als Großverfahren nach § 44 a AVG geführt werden, sind Einwendungen wie bisher innerhalb der Ediktalfrist schriftlich einzubringen, um eine Parteistellung nicht zu verlieren.
- 7) BGBl I 2018/57.
- 8) Siehe ErläutRV 93 BlgNR 26. GP 3, zu § 39 Abs 3 AVG, wonach ansonsten der Schluss des Ermittlungsverfahrens nur für die gesamte „Sache“ des Verfahrens erklärt werden kann.

chen Verhandlung zu berücksichtigen. Diese Einschränkung bezieht sich nur auf sog „Referenzunterlagen“, wie etwa Leitfäden, Handbücher, Richtlinien (zB RVS, ÖAL) oder technische Normen, sofern sie nicht durch Verordnungen oder Gesetze als rechtlich verbindlich erklärt werden, die ggf einer periodischen Aktualisierung unterliegen.⁹⁾ Unberührt davon bleiben Rechtsvorschriften, die selbst bereits einen bestimmten Stand der Technik festlegen.

- Eingeführt werden verschärfte Bedingungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen: Insb muss gem § 19 Abs 6 Satz 1 UVP-G ein Verein, der den Status als Umweltorganisation iSd UVP-G zuerkannt haben möchte, aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Mitglieder ist der Behörde glaubhaft zu machen, wie etwa durch Bescheinigung eines Notars, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers.
- Neben der Anpassung,¹⁰⁾ Einschränkung¹¹⁾ und Erweiterung¹²⁾ einzelner Tatbestände nach Anh 1 UVP-G legte der Gesetzgeber auch noch die Einzelrichterzuständigkeit im UVP-Feststellungsverfahren (§ 40 Abs 2 UVP-G) fest und schuf eine neue Regelung zur Zuständigkeit für (bundesländer-)grenzüberschreitende Feststellungsverfahren (§ 39 Abs 4 UVP-G). Demnach ist jene UVP-Behörde für die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Feststellungsverfahrens örtlich zuständig, in deren Bundesland sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.

2. Standortentwicklungsg

In Umsetzung des Regierungsprogramms¹³⁾ legte die BReg im Juli einen ME für ein Standortentwicklungsg (StEntG) vor.¹⁴⁾ Nach überwiegend kritischen Äußerungen zu diesem¹⁵⁾ nahm die BReg am 21. 11. 2018 eine grundlegend überarbeitete RV an.¹⁶⁾ Nach dieser soll nun UVP-pflichtigen Vorhaben mittels V¹⁷⁾ das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt werden können.

An eine derartige Einstufung knüpfen sich dann mit dem Zweck einer weiteren Verfahrensbeschleunigung Abweichungen von den verfahrensrechtlichen Vorgaben des AVG bzw UVP-G. So hat etwa das VwG nach Verstreichen von zwölf Monaten ab eingereichtem Genehmigungsantrag und einer Säumnisbeschwerde des Projektwerbers jedenfalls eine meritorische Entscheidung zu treffen, ohne dass es auf ein Verschulden der UVP-Behörde ankommt.¹⁸⁾ Das VwG muss dann innerhalb der regulären Frist von sechs Monaten¹⁹⁾ über den Genehmigungsantrag entscheiden; es kann jedoch auch die UVP-Behörde mit (ergänzenden) Ermittlungstätigkeiten beauftragen.²⁰⁾ Im verwaltungsgerechtlichen Verfahren sind nach der RV StEntG insb auch Beschwerdeergänzungen, zB durch weiteres Tatsachenvorbringen oder weitere Beweisangebote, unzulässig. Auch können Verfahrensbeteiligte, welche schuldhaft durch verspätetes Vorbringen das Verfahren verzögern, an den Verfahrenskosten beteiligt werden.

C. Aus der Rechtsprechung

1. EuGH zu geprüften und verworfenen Vorhabensalternativen und der Qualifikation eines „Trassenaufhiebs“

In der Rs *Holohan ua* musste sich der EuGH erstmals mit der Auslegung von Art 5 Abs 3 lit d UVP-RL auseinandersetzen: Nach dieser Vorschrift hat der Projektwerber eine Übersicht über die wichtigsten (engl „main“) von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten sowie die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen anzugeben. Die „Wichtigkeit“ einer Alternative bestimmt sich nach der Erwägung des EuGH nunmehr nach deren Umweltauswirkungen bzw deren Vermeidung. Auf den Zeitpunkt, wann eine Alternative verworfen wurde, kommt es nicht an.²¹⁾ Einer UVP müssen die Alternativen nicht unterzogen werden, wohl aber ist die Begründung für die getroffene Auswahlentscheidung nach den Umweltauswirkungen vorzunehmen. Diese Information wiederum soll die Durchführung einer eingehenden UVP durch die Behörde im Hinblick auf das eingereichte Vorhaben ermöglichen.²²⁾ Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die – in dem vom EuGH zu beurteilenden Fall noch nicht relevante – novellierte UVP-RL²³⁾ anstelle von „wichtigsten“ von den „vernünftigen“ (engl „reasonable“) Alternativen spricht.

Auf Ersuchen des VwGH musste der EuGH in der Sache *Prenniger ua* die Frage klären, ob ein „Trassenaufrieb“ eine „Abholzung zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ darstellt.²⁴⁾ Für den EuGH erfasst der Tatbestand von Anh II Z 1 lit d UVP-RL nicht sämtliche Abholzungen. Doch werden – unter Bedachtnahme va auf den weiten Anwendungsbereich der RL und deren Ziel und Zweck – durch die Ermöglichung von Errichtung und Betrieb einer Freileitung zur Übertragung elektrischer Energie, die betreffenden Böden einer

9) ErläuRV 275 BlgNR 26. GP 10. Zu denken wäre etwa an die ETV 2002.

10) ZB Z 46 Anh 1 UVP-G.

11) ZB Z 19 Anh 1 UVP-G.

12) ZB Z 6 Anh 1 UVP-G.

13) *BReg*, „Zusammen. Für unser Österreich.“ (Regierungsprogramm 2017–2022) 156.

14) 67/ME 26. GP.

15) Siehe etwa https://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/5458707/Standortentwicklungsgesetz_Experten-zweifeln-an-Rechtmaessigkeit (abgefragt am 28. 11. 2018); <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5485698/Bierlein-kritisiert-Entstehung-und-Inhalt-von> (abgefragt am 28. 11. 2018); <https://orf.at/v2/stories/2451066/> (abgefragt am 28. 11. 2018).

16) 372 BlgNR 26. GP: Diese wurde mit Ausnahme der Streichung der Nichtanwendbarkeit von § 16 Abs 3 UVP-G am 12. 12. 2018 vom NR zum Gesetz erhoben.

17) Durch die BMDW im Einvernehmen mit dem BMVIT.

18) Eine Abweichung von § 16 VwGGV (Möglichkeit zur Nachholung des Bescheids) ist der Vorlage nicht zu entnehmen.

19) § 38 Abs 1 VwGG.

20) § 13 Abs 5 RV StEntG.

21) C-461/17, Rz 65.

22) C-461/17, Rz 66 und 67.

23) UVP-RL idF RL 2014/52/EU.

24) VwGH 11. 5. 2017, EU 2017/0002–1 (Ro 2017/04/0002).

„neuen Nutzung“ zugeführt.²⁵⁾ Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die gefälltten Bäume umgehend durch andere forstliche Gewächse ersetzt werden.²⁶⁾ Die Ausnahme von „Trassenaufhieben“, bloß weil diese nicht ausdrücklich in Anh II UVP-RL genannt seien, könnte ansonsten dazu führen, dass eine solche Maßnahme unabhängig von deren Umfang, immer ohne UVP bleiben würde.²⁷⁾

2. VfGH zur Änderungsgenehmigung nach § 3 a UVP-G

Das LVwG Kärnten ging in einer E davon aus, dass eine Änderungsgenehmigung nach § 3 a UVP-G auch voraussetze, dass eine Anlage auch bereits nach dem UVP-G genehmigt ist. Der VfGH hob das Erk wegen der Übung von Willkür auf.²⁸⁾ Das VwG habe verkannt, dass, was sich aus Sicht des VfGH bereits klar aus dem Wortlaut des § 3 a Abs 2 Z 1 UVP-G ergebe, auch eine Änderung einer zuvor nach anderen Gesetzen genehmigten Anlage bei Zutreffen der in § 3 a UVP-G festgelegten Voraussetzungen dem UVP-Verfahren (erstmalig) zu unterziehen sei. In der Folge habe das VwG entsprechende Ermittlungstätigkeiten zum Beschwerdevorbringen, insb ob eine UVP durchzuführen sei, unterlassen.

3. VwGH zur Bürgerinitiative (BI) im vereinfachten Verfahren, zu ausländischen BI, zum „Trassenaufrieb“, zur Variantenprüfung, zur EFP bei Kategorie-D-Gebieten, zu Nachsorgemaßnahmen und der Strafbarkeit geringfügiger Abweichung vom UVP-Konsens

Ein Teil der Lit sowie das BVwG und der US haben bis dato die Meinung vertreten, dass BI im vereinfachten UVP-Verfahren keine Parteistellung zukommt.²⁹⁾ Der VwGH widersprach dem jedoch in seiner jüngsten Rsp.³⁰⁾ Nach diesem Erk erweist sich der in § 19 UVP-G vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von BI in vereinfachten UVP-Verfahren als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Die Formulierung in § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G „ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs 2)“, § 19 Abs 2 UVP-G als Ganzes und die Formulierung in § 19 Abs 4 UVP-G „oder als Beteiligte (Abs 2)“ haben unangewendet zu bleiben.³¹⁾ Damit folgte der VwGH der von einem Teil der Lit³²⁾ vertretenen Auffassung, BI seien Bestandteil der betroffenen Öffentlichkeit und hätten nach dem Unionsrecht im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung, ohne sich mit der in der Lit gegenteilig vertretenen Meinung auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen.

Mit Erk v 19. 6. 2018, Ro 2015/06/0009, stellte der VwGH klar, dass ausländischen BI im (vereinfachten und „ordentlichen“) UVP-Verfahren keine Parteistellung zukommt, weil deren Mitglieder idR nicht in der Wählerevidenz der Standort- oder einer an diese unmittelbar angrenzenden österr Gemeinde eingetragen und somit in Österreich nicht wahlberechtigt sind.

In seiner E v 27. 3. 2018, Ra 2017/06/0232, sah der VwGH weder aufgrund von § 1 Abs 1 Z 3 oder Z 4 UVP-G noch § 6 Abs 1 Z 2 leg cit die Pflicht zur Prüfung von Varianten einzelner Vorhabensteile.

Im Erk v 1. 10. 2018, Ro 2017/04/0002, hielt der VwGH unter Hinweis auf das oben erwähnte *Prenninger*-Urteil des EuGH fest, dass der Begriff „Rodung“ iSd UVP-G bei richtlinienkonformer Auslegung auch „Trassenaufhiebe“ nach § 81 Abs 1 lit b ForstG umfasst.³³⁾ Er wies darauf hin, dass es allerdings fallbezogen dahingestellt bleiben könne, ob dies auch für die Auslegung des Begriffs Rodung nach dem ForstG gelte.

In dem Erk Ra 2018/05/0061 v 25. 9. 2018 zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um ein Vorhaben, welches neben der Errichtung von Wohnbauten als begleitende Infrastruktur auch die Verlängerung von zwei Straßen umfasst. Die UVP-Behörde verneinte die UVP-Pflicht ua damit, dass zwar der Tatbestand von Anh 1 Z 9 lit h UVP-G erfüllt sei, nach einem humanmedizinischen Gutachten jedoch von keinen erheblich belästigenden, belastenden oder schädlichen Auswirkungen auszugehen sei. Das gegen diese E angerufene BVwG wies das Rechtsmittel mit dem Argument ab, dass man sich nicht einfach auf die Überschreitung von Irrelevanzschwellen berufen könne, sondern auf sachverständiger Grundlage eine EFP durchzuführen gewesen sei. Diese habe keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Kategorie D-Gebiets ausgewiesen. Der VwGH hingegen wies zunächst darauf hin, dass ein luftreinhaltetechnisches Gutachten „relevante“ Veränderungen im Hinblick auf die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ feststellte. Er betonte, dass es sich bei der Luft um ein eigenständiges Schutzgut handle. Dieses diene nicht nur dem Schutz des Menschen, sondern auch dem Schutz des Tier- und Pflanzenbestands sowie von Kultur- und Sachgütern. Die Frage nach dem Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Luft sei eine luftreinhaltetechnische und keine humanmedizinische Thematik, wobei aus Sicht des VwGH auch die Erwägungen im Erk 2006/04/0144 nichts ändern.

Das BVwG ließ in seiner E v 21. 8. 2017, W143 2017269-2/297E, A26, die Rev gegen einige Spruchpunkte mit der Begründung zu, dass Rsp des VwGH fehle, ob die UVE für Straßenvorhaben Angaben zu Maßnahmen zur Nachsorge zu enthalten hätte bzw inwieweit die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs 2 UVP-G greife. Der VwGH sah weder in Rechtsmitteln von Nachbarn noch jenem einer BI eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.³⁴⁾ Zwar könne eine BI

25) C-329/17, Rz 32.

26) Vgl C-329/17, Rz 40.

27) C-329/17, Rz 37.

28) VfGH 26. 2. 2018, E 2796/2017.

29) *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren, *ecolex* 2015, 163; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 19 Rz 22; US 6. 5. 2009, 4B/2008/12–22; BVwG 27. 9. 2017, W109 2147457-1/20E.

30) VwGH 25. 9. 2018, Ra 2018/05/0061 bis 0154–14.

31) VwGH 27. 9. 2018, Ro 2015/06/0008–7.

32) Siehe etwa *M. Meyer*, Parteistellung für NGOs, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), *Jahrbuch Umweltrecht* (2006) 141 ff; *Pürgy* in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren 121 (138 ff); *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 19 Rz 52; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 19 Rz 99.

33) Siehe Rz 49 des Erk.

34) VwGH 27. 9. 2018, Ro 2018/06/0006. Betreffend die Nachbarn vermisste der VwGH eine Relevanzdarlegung betreffend eine Verlet-

die Vollständigkeit der UVE grundsätzlich als subjektives Recht geltend machen, doch sei aus Sicht des VwGH weder dargelegt worden noch zu erkennen, dass die Lösung der Rechtsfrage überhaupt von Relevanz für das Rechtsmittel sei. Dh, selbst wenn in der UVE Nachsorgemaßnahmen für das Vorhaben hätten enthalten sein müssen, wäre dies für die zu treffende E über die Genehmigung nicht von Bedeutung.

Gem § 20 Abs 2 UVP-G kann nach Durchführung der Abnahmeprüfung uU nachträglich eine geringfügige Abweichung vom Genehmigungskonsens genehmigt werden. In der E v 3. 10. 2018, Ra 2018/07/0421, vertritt der VwGH nun die Ansicht, dass es – jedenfalls betreffend vorgeschriebene Nebenbestimmungen – keinen Spielraum gebe. Auch wenn eine Abweichung von dieser nachträglich gem § 20 Abs 4 UVP-G genehmigt werden sollte, bleibe diese bis dahin strafbar.³⁵⁾

4. BVwG ua zum Umfang der Kumulierungsprüfung nach dem VerwaltungsreformG BMLFUW, zu THG-Emissionen, Störfallschutz und der Wirkung einer „besonderen Immissionsschutzvorschrift“ für Bundesstraßenvorhaben

Im Erk *WP Koralpe*³⁶⁾ musste das BVwG die Frage lösen, ob eine mögliche Kumulation von Auswirkungen aus einem Pumpspeicherkraftwerk und einer Windkraftanlage zu prüfen sei. Dies wurde verneint. Unter Hinweis auf die E des US in der Sache *Maishofen*³⁷⁾ seien zwar die Schwellenwerte der Tatbestände der Z 6 und Z 30 von Anh 1 UVP-G vergleichbar, offen bliebe jedoch die Frage, ob die Auswirkungen der Vorhabentypen a priori ausgeschlossen werden können.

In zwei weiteren E war das BVwG mit der durch das VerwaltungsreformG BMLFUW³⁸⁾ geänderten Bestimmung zum Umfang der Kumulierungsprüfung (nach § 3 Abs 2 und § 3 a Abs 6 UVP-G) konfrontiert. So stellte sich im bereits erwähnten Beschwerdeverfahren *WP Koralpe* die Frage, ob ein anderes Vorhaben auch dann bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen sei, wenn für dieses zwar noch eine (rechtskräftige) materienbehördliche Genehmigung vorliege, jedoch ein auf dieses andere Vorhaben bezogener UVP-Genehmigungsantrag wieder zurückgezogen (bzw erst nach der Einreichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erneut eingereicht) wurde. Das BVwG verneinte eine Pflicht zur Berücksichtigung und ließ, in Anbetracht fehlender Rsp, die Rev zu.³⁹⁾ Im Verfahren *Schwarze Sulm Rodung* wiederum hielt das BVwG – unter Hinweis auf die Gesetzesmat zur erwähnten Nov – fest, dass ein – für ein anderes Vorhaben früher beantragtes – UVP-Feststellungsverfahren zu einem Vorhaben noch nicht zur Berücksichtigungspflicht desselben beim später anhängig gewordenen Vorhaben führt.⁴⁰⁾ Ebenso, dass ein Vorhaben, trotz bereits vorhandener materienbeh Genehmigungen nur deshalb als späteres Vorhaben anzusehen wäre, weil es über einen längeren Zeitraum nicht gelungen sei, alle für die Errichtung und Betrieb erforderlichen Genehmigungen zu erlangen.

Im Erk *Dritte Piste II Genehmigung*⁴¹⁾ hielt das BVwG, auch mit Hinweis auf das Erk des VfGH v 29. 6. 2017,⁴²⁾ eine Anwendung von § 17 Abs 5 UVP-G⁴³⁾ im Hinblick auf Emissionen von THG für nicht zulässig.⁴⁴⁾ Beim THG CO₂ handle es sich aus Sicht des BVwG allerdings um einen „Schadstoff“, welcher gem § 24 Abs 1 Z 1 UVP-G nach dem Stand der Technik zu begrenzen sei.

Im Verfahren *S 1 Lobautunnel*⁴⁵⁾ musste sich das BVwG mit dem Vorbringen auseinandersetzen, dass die Anforderungen der BStLärmIV⁴⁶⁾ nur Mindeststandards seien. Dabei würden etwa betroffene „besonders ruhige Gebiete“ und die Vorbelastung durch Lärm aus anderen Quellen wie dem Straßenverkehr strengere Vorkehrungen erfordern. Aus Sicht des BVwG finden allerdings nach der genannten Verordnung andere Lärmquellen keine Berücksichtigung, was auch – wobei das BVwG auf das gegenüber dem gew Betriebsanlagenrecht abgesenkte Schutzniveau hinwies – für den Freiraumschutz wie auch die Kombinationswirkungen aus Lärm und Luftschadstoffen gelte. Derartige Umstände habe der Ordnungsgeber entsprechend mitberücksichtigt.⁴⁷⁾ Die Rev ließ das BVwG im Hinblick auf diese Rechtsfragen zu.

Ebenfalls in der E *S 1 Lobautunnel* behandelte das BVwG den Prüfumfang iZm möglichen Stör- und Katastrophenfällen: So ergebe sich schon aus der Festlegung für die UVE, dass (nur) jene Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die „voraussichtlich hinreichend erheblich“ sind und mit einer „gewissen Wahrscheinlichkeit“ eintreten werden. Ebenso darzustellen wären Auswirkungen, deren Eintritt zwar unwahrscheinlich, deren Risiko für Mensch und Umwelt im Eintrittsfall aber sehr groß sei. Dabei wäre aus Sicht des BVwG bspw an Kernkraftwerke und Talsperren zu denken, deren Beschädigung eine große Anzahl von Menschen töten oder verletzen kann.⁴⁸⁾

zung deren subjektiver Rechte durch die – fehlenden – Nachsorgemaßnahmen.

35) Vgl insb Rz 27 und 30 des B. Fraglich bleibt, ob dies auch für sonstige, bei Abnahme nachträglich als geringfügig genehmigte, Konsensabweichungen, diese wären nach § 45 Z 2 lit a UVP-G strafbar, gilt. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 45 Rz 16, gehen von einer grds Nichtstrafbarkeit aus. Der VwGH wies in Rz 29 des erwähnten B aber auch auf die Rsp zu der (nicht nur Abweichungen von Nebenbestimmungen betreffenden) Vorschrift des § 78 Abs 2 GewO hin.

36) BVwG 30. 5. 2018, W102 2180374-1/25E.

37) US 26. 1. 2004, 9A/2003/19 – 30.

38) BGBl I 2017/58.

39) BVwG 30. 5. 2018, W102 2180375-1/25E.

40) BVwG 29. 7. 2018, W270 2188379-1/63E.

41) BVwG 23. 3. 2018, W109 2000179-1/350E.

42) Nach dem VfGH sind nur THG-Emissionen aus österr Hoheitsgebiet relevant.

43) Entspricht dem § 24 f Abs 4 UVP-G für dem 2. Abschnitt unterliegende Genehmigungsverfahren.

44) Bereits in seiner E v 24. 8. 2011, 2010/06/0002, hatte der VwGH, worauf das BVwG hinwies, zu § 24 f Abs 4 UVP-G ausgeführt, dass es nur „Belastungen“ des konkret von den Auswirkungen eines Vorhabens betroffenen Gebiets relevant seien.

45) BVwG 18. 5. 2018, W104 2108274-1/243E.

46) BGBl II 2014/215.

47) Siehe dazu VfGH 15. 3. 2017, V162/2015.

48) Vgl Pkt 2.6. des in FN 45 genannten Erk. Danach waren für das BVwG fallbezogen auch weitergehende seismologische Untersuchungen nicht mehr erforderlich.

SCHLUSSTRICH

- *Ob das StEntG von Projektwerbern in „Anspruch genommen wird“ und dadurch tatsächlich Verfahrensbeschleunigungen bewirkt werden, wird sich in den Folgejahren zeigen.*
- *Die mit der UVP-G-Nov 2018 eingeführten Instrumente zur Prozessförderung werden bereits 2019 schlagend und werden erste Rückschlüsse bringen.*
- *Die vom BVwG zugelassenen und mittlerweile anhängigen VwGH-Revisionen werden (voraussichtlich) im Jahr 2019 für neuen Diskussionsstoff sorgen.*